

§ 5.

Die Prüfung erfolgt bei dem Oberlandesgericht durch eine aus drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, bestehenden Prüfungskommission.

Den Vorsitzenden und die Mitglieder der Kommission ernannt der Präsident des Oberlandesgerichts aus dem Kreise der Mitglieder dieses Gerichts und der ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Rechtswissenschaft an der Universität Jena.

Außerdem wird eine Kommission zur Prüfung derjenigen Rechtskandidaten, welche innerhalb der dem 1. April vorhergehenden sechs Monate und eine zweite Kommission zur Prüfung derjenigen Rechtskandidaten, welche innerhalb der dem 1. Oktober vorhergehenden sechs Monate zur Prüfung zugelassen worden sind, bestellt.

Falls sich unter den zu prüfenden Rechtskandidaten ein naher Verwandter oder Verschwägerter eines Mitgliedes der jeweiligen Prüfungskommission befindet, ist neben dieser eine besondere Prüfungskommission zu bestellen.

§ 6.

Die erste Prüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen.

Die schriftliche Prüfung setzt sich zusammen aus der Fertigung einer wissenschaftlichen Arbeit und aus der Beantwortung einer Anzahl schriftlicher Fragen.

§ 7.

Den Gegenstand der Prüfung bilden die Disciplinen des öffentlichen und Privatrechtes und der Rechtsgeschichte, sowie die Grundlagen der Staatswissenschaften.

Die Prüfung muß auf Erforschung der positiven Kenntnisse des Rechtskandidaten, seiner Einsicht in das Wesen und die geschichtliche Entwicklung der Rechtsverhältnisse, sowie darauf gerichtet werden, ob sich der Rechtskandidat überhaupt die für seinen künftigen Beruf erforderliche allgemeine rechts- und staatswissenschaftliche Bildung erworben habe.

§ 8.

Die wissenschaftliche Aufgabe ist dem zugelassenen Rechtskandidaten nach vorgängiger Verständigung mit den übrigen Mitgliedern der Kommission über die zu ertheilende Aufgabe vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zur schriftlichen Beantwortung zu übergeben.

Der Rechtskandidat kann wählen, ob die Aufgabe dem gemeinen Civilrecht, dem deutschen Privatrecht, dem Handelrecht, dem Kirchenrecht, dem Civilprozeßrecht oder dem Strafrecht angehören soll.